

Dürkheimer Anzeiger

Amtliches Organ

für den

Amtsgerichtsbezirk Dürkheim a. d. Haardt.

Erscheinung täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Bezugspreis inkl. Postgebühren vierteljährlich 1.50 pro Vierteljahr frei ins Haus gebracht.
Druck und Verlag von J. Rheinberger,
Buchdruckerei und Litogr. Anstalt, Bad Dürkheim.
Telephon-Nr. 13.

Inserten aus dem Bezirke Dürkheim 10 Pfg., außerhalb des Bezirkes 12 Pfg., und nichtüber 15 Pfg. pro 1 laufende Zeile oder deren Raum. Reklamen 50 Pfg. pro Zeile. Rubrik, bei der Konkurrenz über gerichtlicher Beurteilung. (Nicht, sowie Extrablätter nach Carl. für Musikverteilung oder Annahme von Offertirilen werden 40 Pfg. berechnet.)

Nr. 179.

Montag, 3. August 1914.

51. Jahrgang.

Bayrischer Landtag.

München, 1. Aug. (Kammer der Reichsräte.) Bei der Generaldebatte zum Militär-Etat führt Reichsrat Freih. v. Bärbyurg aus, es sei eine eigenartige Fügung, daß in diesem Hause der Militäretat beraten werde, in dem Augenblicke, wo eine hochgradige Spannung über Europa lastet. Die jetzigen politischen Ereignisse bezweifelten, daß die letzte Herbesverträge weder erfüllt noch zu weitgehend war. Die Deutschen können beruhigt und ohne Sorgen sein im Hinblick auf die große Menge der physischen und moralischen Kraft unseres Volkes. Dieses Bewußtsein verleiht uns das Gefühl überlegener Wehrhaftigkeit. Unsere Wehrhaftigkeit ist allen anderen Völkern überlegen; aber auch unsere Opfermut, unsere Pflichterfüllung und unsere Vaterlands-Liebe; an ruhiger Besonnenheit und Entschlossenheit sind wir gewöhnt. Wenn ein solcher Geist unser Heer durchdringt, so ist seine Ueberlegenheit garantiert und wird uns zum Siege führen. Das wolle Gott!

Der Militäretat wurde genehmigt. Erledigt wurde ferner das Gesetz, betreffend die Änderung der Bestimmungen über den Kriegszustand, sowie zum Teil dem in der Kammer der Abgeordneten angenommenen Antrag, betreffend Maßnahmen zur Hintanhaltung des Lebensmittelwuchers.

München, 1. Aug. (Kammer der Abgeordneten.) Justizminister v. Tscherning gab namens der Regierung die Erklärung ab, daß sie sich, wenn wieder ruhige Zeiten eintreten, energisch mit der Reorganisation der Staatsdienstverwaltung beschäftigen werde.

Es folgte ein schleuniger Antrag, betreffend Verteuerung der Lebensmittel.

Abg. Heib (Zentrl.): Die Regierung müsse alles tun, damit die Ernte möglichst schnell herbeigebracht werde; denn diese wird die Ernährung unseres Volkes länger als ein halbes Jahr sichern. Man müsse die leicht bestrafte Gefangenen freilassen, um an den Erntearbeiten teilnehmen zu können. Alle verfügbaren Staatsarbeiter sollten zu den Erntearbeiten herangezogen werden und alle Schulen geschlossen werden bis die Ernte herbeigebracht sei. Ueberflüssige Arbeitskräfte sollte man auf das Innere Land hinaus dirigieren. In den Großstädten sollten Einkaufskommissionen und Preisfestsetzungskommissionen eingerichtet werden. Auch das Publikum müsse mitwirken; denn es sei unverantwortlich, wie in den letzten Jahren Leute die Lebensmittelkäufe gesteuert haben, um sich zu Gunsten zu verportantieren, wodurch eine große Preissteigerung hervorgerufen wurde.

Staatsminister v. Soden erklärte, es sei selbstverständlich, daß die Regierung in der gegenwärtigen Krise es nicht unterlassen habe, ihr Augenmerk darauf zu lenken, daß die Lebensmittelversorgung des Inlandes sichergestellt und die Verteuerung aller notwendigen Nahrungsmittel hintangehalten wird. Es seien auch Vorbereitungen getroffen, um durch Zugabe entsprechender Arbeitskräfte die Ernte hereinzubringen ebenso habe der Bundesrat Ausfuhrverbote erlassen.

Abg. Häberlein (Lib.) appellierte in dieser schweren Stunde an das Ehrgefühl unserer Kaufmannschaft und Landwirtschaft, daß sie die Zwangsmaßnahmen der Bevollmächtigung nicht ausüben werden, sondern sich des Erntes der Lage bewußt bleiben. Er appellierte an das Publikum, an die besitzenden Klassen, ja nicht die Verkaufsläden zu stürmen.

Abg. Simon (Soz.) erklärte ebenfalls die Zustimmung zu dem Antrag. Die Stadtverwaltungen sollten den Einkauf von Lebensmitteln selbst in die Hand nehmen, besonders auch die Aufsichtsführung der Mißpreisbildung.

Abg. Lutz (Bauernbund) stimmte auch für den Antrag. Unsere Landwirtschaft kann die Bevölkerung auf Jahre hinaus genügend versorgen. Er appellierte an die Landwirte die selbige Zeit nur zur unbeschäftigten Beschäftigung zu benutzen. Es werde kein Mangel eintreten, wir stehen vor einer reichen Ernte. In Deutschland braucht kein Mensch zu verhungern, ein Mangel mit Lebensmitteln wäre ein Verbrechen.

Abg. Wedh (Fr. Vgg.): Auch wir sind mit dem Antrag einverstanden, das wichtigste ist die Einbringung der Ernte. Die Wehrtruppen und Schüler müssen herangezogen werden, damit auch in dieser Beziehung das deutsche Volk ein einiges Volk von Soldaten sei.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Krieg gegen Deutschland!

Berlin, 1. Aug. Das „Militär-Wochenblatt“ schreibt: In der heutigen bewegten Zeit ist es notwendig und der Deutschen allein würdig, daß das Vertrauen der Nation zu den Entschlossenheiten des Kaisers als obersten Bundesoberhaupt, sowie zu den Maßnahmen der Regierung, der Heeresverwaltung und des Generalstabs seinen Augenblick nachhält. Das deutsche Volk tut gut, sich in nächster Zeit in seinem Vertrauen, das es von jeher in nächster Zeit in seine Wehrmacht gesetzt hat, nicht wankend machen zu lassen, denn der Vorrat dieses Vertrauens muß vielleicht noch längere Zeit und in ernstlichen Zeiten vorhalten. Unsere Nachbarn im Osten und Westen haben in den letzten Tagen wiederholt und vernehmlich der Welt versichert, daß ihre Armeen bereit seien. Mit dieser Versicherung, die uns

Deutsche nicht ängstigt, braucht sich eine Armee nicht zu rühmen; denn die Offiziere dieser Armeen würden nichts laugen, wenn es anders wäre. Die Beibehaltung einer großen Wehrmacht legt im Frieden dem Vaterland große persönliche und finanzielle Opfer auf; als Gegenleistung hierfür hat die deutsche Wehrmacht es immer für ihre vornehmste Aufgabe gehalten, bis aufs äußerste ihre verlässliche Pflicht und Schuttpflicht zu tun, um die höchste Aufgabe ihren Augenblick erfüllen zu können, der Herr unsern geliebten Vaterlandes zu sein. Das deutsche Volk wird sich versichert halten können, daß seine Wehrmacht in ernstlichen Zeiten bis zum Ende ihre Schuttpflicht zu tun beabsichtigt sein wird; um dies zu können, dazu bedarf es — besonders aber ihre leitenden Stellen — des vollen Vertrauens der Nation vom Anfang ihrer Tätigkeit an. Der Deutschen Haltung sei in diesen Tagen demütig gegen Gott, den „großen Mächtigsten“ unseres Altens Fritz, aller Liebe und Anhänglichkeit gegen unsere Kriegshelden, voller würdiger Ruhe im Hinblick auf die Kraft unserer Nation“.

Deutschland, wach' auf!

Von Osten, von Westen heulet der Wind,
Es lärmt sich die Woge im Meer,
Schwer drohende Wollen am Himmel sind,
Sturmvogel flattern daher;
Es klagt wie verhallendes Schlachtgeräusch,
Waldräuber mit Speer und Schild,
Reiten zu Walhall's Toren hinaus,
Ihre Hilde leuchten so mild,
Und sie rufen warnend in jagendem Lauf:
Deutschland, wach' auf!

Gellert von Schwertem herüberweht
Von jenseit der Grenzen lauten,
Es brummt der Wä, der Hahn, er kräht,
Schiffsdreier läuten herein.
Drei Feinde umlauern das deutsche Land,
Die lange schon lechzen nach Blut,
Zu sprengen der deutschen Freiheit Band,
Zu greifen nach löblichem Gut.
So halt' dich gewappnet, die Hand am Knau!
Deutschland, poff' auf!

Wach' aus die Schwärzen, mächtiger Kar,
Umwache das Land und das Meer,
Doch deutsche Augen wie deine so klar,
Starr — trotzig wie du uns're Wehr!
Und laß' uns die Stunde verstimmen nicht,
Zu hindern Schande und Not,
Wenn des Schicksals eherner Stimm spricht
Ihr heiliges Wachtgebot:
Jetzt gilt es! Run, Kommen, dran und drau!
Deutschland, heh' auf!
(S.R.R.) G.B.

Vermischtes.

— Jetzt, da die Schreden eines Weltkrieges die Menschheit bedrängen, mag ein Artikel des alten Hauptmanns Blücher über den Krieg von Interesse sein. Es war nach der letzten Schlacht bei La Rothiere (1. Februar 1814), in der Blücher reiche Lorbeeren gemäht hatte, als dieser den König und den 19jährigen Kronprinzen, den späteren König Friedrich Wilhelm 4., durch die nach der Schlacht von den Verbänden besetzten Stadt Brienne geteilt. Auf die Trümmer hinweisend, sagte er — wie Blücher in seinem Werke „Gebhard Leberecht von Blücher“ (Berlin 1887, Weidmann) erzählt — zum Kronprinzen sich hinwendend: „Hier sehen Sie, mein gnädigster Herr, die Folgen des Krieges. Wird indes der Krieg so gerecht geführt, als der unsrige, so heiligt der Zweck die Mittel; wird er aber uns Habsucht, Herrschsucht und widernen Willen geführt, dann wird jeder Tropfen Blut der Gefallenen, spät oder früh, zum lebenden Del auf dem Gewissen der Regenten“. Der König, welcher dicht vor ihm ritt, wandte sich, als er dies hörte und sagte: „Dankt recht herzlich für die gute Lehre, mein Sohn wird sie gewiß nie vergessen“.

London, 31. Juli. Die Bank von England hat den Diskont von 4 auf 8 Proz. erhöht.
Berlin. Nach der Freie des aspräsentenstärke hat das deutsche Heer folgende Gliederung: Chef der Armee ist der Kaiser, vortragender Generaladjutant General Frhr. v. Lyncker, diensttuender Generaladjutant Generaloberst v. Pfaffen. Chef des Generalstabs Generaloberst v. Moltke. Die acht Armeekorpsinspektionen werden ausgeübt von den Generalinspektoren Generalobersten v. Wittich und Gaffron v. Heeringen in Berlin, v. Bülow in Hannover, Prinz Rupprecht von Bayern in München, Großherzog Friedrich 2. von Baden in Karlsruhe, Herzog Albrecht von Württemberg in Stuttgart, v. Elchorn in Saarbrücken und v. Alst in Berlin. Die Armeekorps sind in 25 Armeekorps, die 50 Infanterie-Divisionen und die Gardelavallerie-Divisionen umfassen, und diese Divisionen setzen sich zusammen aus 108 Infanterie-, 55 Kavallerie- und 50 Feldartilleriebrigaden, wozu noch 8 Fußartillerie- und 2 Eisenbahnbrigaden kommen. Die Gesamtstärke des Heeres beläuft sich nach der letzten Etat beigebenden Ueberlieferung auf 663.200 Gemeine, rund 29.000 Offiziere und Sanitätsoffiziere, 107.000 Unteroffiziere und Zahlmeister. Einschließlich der Einjährig-Freiwilligen beträgt die Präsenz rund 819.000 Mann.

Berlin, 31. Juli. Zu den Verordnungen des Bundesrats erließ der Stellvertreter des Reichstages eine heute im „Reichsanzeiger“ erscheinende Bekanntmachung, wonach unter das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs- und Streu- und Futtermitteln fallen: Roggen, Weizen, Speltz, Gerste, Hafer, Buchweizen, Mais, Reis, Hafer, Hülsenfrüchte, Mäliere-Erzeugnisse aus Getreide, Reis, Hülsenfrüchten, Kartoffeln, frisches Gemüse, Zwiebeln, Sellerie, Gemüsekonserven, Pflanzensäfte, Senf, Stroh und sonstige Futtermittel aller Art, ferner Stroh. Unter das Verbot der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen fallen lebende Tiere, und zwar Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, Kaninchen, Ferkel, Fische, Fleischwaren, Fleischwaren aller Art, Milch, Rahm, Butter, Käse, Margarine, Eier, Fische, lebende und nichtlebende Fische, gefasene und getrocknete, sowie getrocknete Fleisch- und Fleischkonserven, jede Art Fleischstricke. Die Verordnungen treten sofort in Kraft. Der Reichsanzeiger ist ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

— Es wird interessieren, einige der wichtigsten Entfernungen an der deutsch-französischen Grenze kennen zu lernen, die dem Studium der militärischen Lage in Betracht kommen. Die „Zeit. 3.“ hat dabei nur die wichtigsten Grenzstellungen und größeren Garnisonen in Betracht gezogen und gibt die Resultate an. Wenn wir von Frankreich ausgehen, so ist die deutsche Grenze bei Altmünster von Montbellard (Mömpelgard) nur 19 Kilometer entfernt und bis zum nächsten deutschen Wappensplatz Wülhausen sind es 46 Kilometer. Von der nächsten französischen Grenzstellung Belfort nach der deutschen Grenze bei Altmünster beträgt die Entfernung 12 Kilometer und nach Wülhausen 36 Kilometer. Von Colmar ist der Höhenpunkt, der zweithöchste Punkt der Vogesen, 28 Kilometer entfernt, während es von dem Höhenort zur französischen Garnison Gerardmer nur 11 Kilometer sind. Der nächste Weg von Straßburg auf den Donon, die höchste Erhebung der Mittelvogesen, beträgt 47 Kilometer. Die Eisenbahnlinie Straßburg-Forcourt ist 92 Kilometer lang. Von Forcourt nach Nancy sind es 45 Kilometer, während die Straße Nancy-Metz 48 Kilometer mißt. Von Metz aus ist die französische Grenze bei Roncel 17 Kilometer in der Richtung entfernt, die Richtung Loul 54 Kilometer, während die Entfernung bis zum Grenzort St. Marie 13 Kilometer, bis zum französischen Wappensplatz Verdun 57 Kilometer beträgt.

Landwirtschaftliches.

Die Stickstoffdüngung der Herbstsaaten wird seitens der Landwirte häufig unterlassen, wegen der Befürchtung, daß von dem teuren Stickstoff im Herbst und Winter durch Berstdürben in die Tiefe der größte Teil verloren gehen kann. Diese Befürchtung ist nicht ganz unberechtigt. Hier ist das schwerlösliche Ammoniak ein geeigneter und zuverläßlicher Stickstoffträger, weil es vom Boden festgehalten wird und somit ein Berstdürben in den Untergrund nicht stattfinden kann. Das schwerlösliche Ammoniak eignet sich vorwiegend zum besten für die Herbstdüngung. Außerdem sichert das schwerlösliche Ammoniak durch seine naturgemäße Stickstoffzufuhr ein gleichmäßiges, ruhiges Wachstum und bringt die Saaten so gefestigt in den Winter, daß ein Auswintern selbst bei heftiger Kälte ohne Schaden nicht zu befürchten ist. Man gibt von dem schwerlöslichen Ammoniak im Herbst etwa $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Hektar inkompletten benutzigen Stickstoffmenge vor oder bei der Saat und egal das Salz leicht ein. Den Rest gibt man dann im Frühjahr bei aufsteigender Witterung so früh als möglich.

Marktbericht.

Landau, 1. Aug. Butter pro Pfd. M. 1.40—1.50. Eier pro Stück 10—0 Pfg. Kartoffeln pro Ztr. M. 9.00—0.00. Kaiserlautern, 1. Aug. Butter pro Pfd. Markt 1.15—1.40. Eier pro Stück 10—11 Pfg. Kartoffeln pro Ztr. M. 6.00—8.00.

Verantwortlicher Redakteur:
Otto J. Meget in Bad Dürkheim.

Wie bereitet man sich ein ebenso vorzügliches wie billiges Haarwasser selbst?

Die Ursache des frühzeitigen Ergrauens und Ausfallens der Haare ist außer in konstitutionellen Krankheiten zweifellos in einer mangelhaften Pflege der Kopfhaut zu suchen. Auscheidungen der Kopfhaut, Schuppen und Schindeln, Kopfgrind bilden einen geeigneten Nährboden für manderlei Parasiten, die in erster Linie als die Ursachen der gestörten Funktionen der Kopfhaut in Frage kommen, und deren gründliche und dauernde Beseitigung man von einem guten Haarwasser verlangen kann. Ein Haarwasser, welches diesen Zweck in der vollkommensten Weise erfüllt, bereitet man sich selbst, indem man sich in der nächsten Apotheke oder Drogerie eine flüssige Goldseife für 50 Pfg. und für 10 Pfg. Eau de Cologne kauft. Auf dem jeder flüssige des ersten Goldseife beigefügten Prospekt findet man eine genaue Anweisung, wie man sich für 60 Pfg. ¼ Liter Haarwasser bereitet, das sich nicht allein als Parfümverdünnungsmittel einen Wert erwarben hat, sondern sich auch zur Verhütung von Entzündungen der Kopfhaut gegen Parasiten, zur Haarpflege, sowie zur Erzeugung eines üppigen Haarwuchses hervorragend bewährt hat.

Aufruf.

Durch Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Königs
ist in Bezug des Gesetzes betreffend Landstürmen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 (§§ 23 und 37)
die Aufbietung des Landsturmes

zum Schutze unseres bedrohten Vaterlandes befohlen.

Der 1. Landsturmtag ist der 9. August 1914
" 2. " " " 10. " 1914
" 3. " " " 11. " 1914
" 4. " " " 12. " 1914
" 5. " " " 13. " 1914 usw.

Allgemeines.

- Von diesem Aufruf werden betroffen alle Reichsangehörigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre mit Ausnahme der in der folgenden Ziffer 2 enthaltenen.
- Ausgenommen sind:**
 - Alle Angehörigen des aktiven Heeres, der Reserve, Ersatzreserve, Landwehr, aktiven Marine, Marine-Reserve, Marine-Ersatzreserve und Seewehr.
 - Rekruten, die schon für einen Truppenteil ausbezogen sind.
 - Die durch die Ersatzbehörden als dauernd untauglich Ausgenommenen.
 - Militärpflichtige und jüngere Mannschaften.
 - Landsturmpflichtige, die für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs im Frieden entbunden wurden.
- Der Aufruf wendet sich gleichzeitig an die Vaterlandsliebe und die Opferwilligkeit nicht mehr landsturmpflichtiger ehemaliger Offiziere, Sanitätsbeamten, Veterinärbeamten, oberer Militärbeamten, Vice- u. Adjuvanten und Unteroffiziere, ferner an alle Wehrfähigen, die zum Dienst im Heere und der Marine nicht verpflichtet sind.
- Auf die vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen sind Vorschriften angewendet, die Landsturmpflichtigen nach den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung anzuwenden (Ges. vom 11. 2. 1888 Art. II § 26). Über die Ausfertigung zur Befreiung und Umwandlung nicht an den vorstehenden Aufruf bestimmten Tage (siehe unten) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten (R. St. G. B. § 64) und wenn die Stellung nicht innerhalb dreier weiterer Tage erfolgt, mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 1 Jahren bestraft (R. St. G. B. § 68), sofern nicht wegen Folgen eines anderen Straftats verurteilt ist (R. St. G. B. § 69f).
- Im Ausland befindliche Landsturmpflichtige — ausgenommen die unter obiger Ziffer 2e aufgeführten — haben unverzüglich in das Inland zurückzukehren; wegen Umwandlung und Befreiung siehe die folgenden Ziffern A 1 (Offiziere usw.) A 11 (Ausgebildete Landsturmpflichtige) A 111. Auszubehaltene Landsturmpflichtige. Die Kammer und Befreiungstrift verlängert sich für sie um die Zeit, welche nach erlangter Kenntnis des Aufrufs zur sofortigen Rückkehr erforderlich ist.
- Die zum **Wahlzug** oder zu einem sonstigen Dienst verwendeten Landsturmpflichtigen Weibern in diesem Dienst bis zu seiner Beendigung.
- Gebäude und Befestigung von der Befolgung des Aufrufs sind nicht zulässig.
- Ein Verbot ist dem ersten zum zweiten Wahlgebot, sowie ein Wahlgebot aus dem Landsturm haben von nun an bis zur Vollziehung des Landsturms nicht mehr statt.

Landsturmpflichtigen (Ges. vom 11. 2. 1888 Art. II § 26). Über die Ausfertigung zur Befreiung und Umwandlung nicht an den vorstehenden Aufruf bestimmten Tage (siehe unten) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten (R. St. G. B. § 64) und wenn die Stellung nicht innerhalb dreier weiterer Tage erfolgt, mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 1 Jahren bestraft (R. St. G. B. § 68), sofern nicht wegen Folgen eines anderen Straftats verurteilt ist (R. St. G. B. § 69f).

Besonderes.

A. Vom Aufruf betroffene Landsturmpflichtige (obige Ziffer 1 und 2).

I.		II.					III.	
Ehemalige Offiziere, Sanitäts-, Veterinär-Offiziere und obere Militärbeamte des Friedens- und Seewehr-Standes des Heeres und der Marine		Ausgebildete Landsturmpflichtige (Unteroffiziere und Mannschaften, welche früher der Landwehr oder Seewehr angehört haben).					Die unangebildeten Landsturmpflichtigen	
48 Stunden nach Bekanntmachung des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben. Befindet sich der Aufenthaltsort im Auslande, melden sie sich unverzüglich bei dem Bezirkskommando, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach dem Deutschen Reich zuerst erreichen.		1. Zum Dienst werden nachstehende Jahresklassen einberufen:					5. Die unangebildeten Landsturmpflichtigen melden sich in der Zeit vom 6. bis 12. Wahlzugs-Tag, mit 13. August 1914, unter Vorlegung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Landsturmrolle.	
Die Einberufung zum Dienst erfolgt sobald durch Bestimmungsbefehle.		2. Von den unter 1 bezeichneten müssen sich erfüllen:					6. Die unangebildeten Landsturmpflichtigen, die sich im Auslande aufhalten, melden sich bei dem Bezirkskommando der Ersatzkommission ihres Wohnortes und in Ermangelung eines Wohnortes bei demjenigen Bezirkskommando, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach dem Deutschen Reich zuerst erreichen.	
		3. Aus dem Ausland zurückkehrende ausgebildete Landsturmpflichtige stellen sich bei dem Bezirkskommando des von ihnen zuerst berührten Landesbezirks.					7. Die nicht zum Dienst einberufenen Mannschaften erhalten zunächst keinen besonderen Ausweis, sie werden jedoch in Balde zu Kontrolleversammlungen einberufen werden.	
		4. Von der Bestellung und Einberufung sind vorläufig entbunden:					8. Die Mannschaften werden vom Sammelort weg ihrem Truppenteil zugeführt werden; Balde und frühzeitige Aufnahme und Führung im Winter warms Unterleben, ferner Lebensmittel für 1 Tag sind mitzubringen. Die Mitnahme alkoholischer Getränke ist verboten.	
		a) Eisenbahnpersonal, b) bei den Befehlshabern besoldete Zivilhandwerker, c) bei den technischen Institutionen besoldete Personen, soweit von der Führung weisener im Frieden beauftragt, d) die im Wahlzug verwendeten ausgebildeten Landsturmpflichtigen.					9. Das Wahlgebot wird beim Truppenteil oder Bezirkskommando, nicht bei der Ortsbehörde empfangen.	
		5. Die im Wahlzug oder einem sonstigen Dienst verwendeten ausgebildeten Landsturmpflichtigen haben sich nach Beendigung dieses Dienstes sofort zu stellen.					10. Die Mannschaften werden vom Sammelort weg ihrem Truppenteil zugeführt werden; Balde und frühzeitige Aufnahme und Führung im Winter warms Unterleben, ferner Lebensmittel für 1 Tag sind mitzubringen. Die Mitnahme alkoholischer Getränke ist verboten.	
		6. Ausgebildete Landsturmpflichtige, die zur Suchdienstverrichtung, aus dem Heere oder der Marine entlassen, dann solche, die im Verlauf der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind und noch unter der Wirkung dieser Strafe stehen, haben sich unter Vorlegung ihrer Militärpapiere am 3. Landsturmtage beim Bezirkskommando zu melden. Sie werden dann sofort wieder entlassen. (R. St. G. B. § 121, e.)					11. Die Mannschaften werden vom Sammelort weg ihrem Truppenteil zugeführt werden; Balde und frühzeitige Aufnahme und Führung im Winter warms Unterleben, ferner Lebensmittel für 1 Tag sind mitzubringen. Die Mitnahme alkoholischer Getränke ist verboten.	
Jahresklasse		Jahresklasse		Jahresklasse		Jahresklasse		
1890 mit 1898		1890 mit 1898		1890 mit 1898		1890 mit 1898		
1891 mit 1899		1891 mit 1899		1891 mit 1899		1891 mit 1899		
1892 mit 1900		1892 mit 1900		1892 mit 1900		1892 mit 1900		
1893 mit 1901		1893 mit 1901		1893 mit 1901		1893 mit 1901		
1894 mit 1902		1894 mit 1902		1894 mit 1902		1894 mit 1902		
1895 mit 1903		1895 mit 1903		1895 mit 1903		1895 mit 1903		
1896 mit 1904		1896 mit 1904		1896 mit 1904		1896 mit 1904		
1897 mit 1905		1897 mit 1905		1897 mit 1905		1897 mit 1905		
1898 mit 1906		1898 mit 1906		1898 mit 1906		1898 mit 1906		
1899 mit 1907		1899 mit 1907		1899 mit 1907		1899 mit 1907		
1900 mit 1908		1900 mit 1908		1900 mit 1908		1900 mit 1908		
1901 mit 1909		1901 mit 1909		1901 mit 1909		1901 mit 1909		
1902 mit 1910		1902 mit 1910		1902 mit 1910		1902 mit 1910		
1903 mit 1911		1903 mit 1911		1903 mit 1911		1903 mit 1911		
1904 mit 1912		1904 mit 1912		1904 mit 1912		1904 mit 1912		
1905 mit 1913		1905 mit 1913		1905 mit 1913		1905 mit 1913		
1906 mit 1914		1906 mit 1914		1906 mit 1914		1906 mit 1914		
1907 mit 1915		1907 mit 1915		1907 mit 1915		1907 mit 1915		
1908 mit 1916		1908 mit 1916		1908 mit 1916		1908 mit 1916		
1909 mit 1917		1909 mit 1917		1909 mit 1917		1909 mit 1917		
1910 mit 1918		1910 mit 1918		1910 mit 1918		1910 mit 1918		
1911 mit 1919		1911 mit 1919		1911 mit 1919		1911 mit 1919		
1912 mit 1920		1912 mit 1920		1912 mit 1920		1912 mit 1920		
1913 mit 1921		1913 mit 1921		1913 mit 1921		1913 mit 1921		
1914 mit 1922		1914 mit 1922		1914 mit 1922		1914 mit 1922		
1915 mit 1923		1915 mit 1923		1915 mit 1923		1915 mit 1923		
1916 mit 1924		1916 mit 1924		1916 mit 1924		1916 mit 1924		
1917 mit 1925		1917 mit 1925		1917 mit 1925		1917 mit 1925		
1918 mit 1926		1918 mit 1926		1918 mit 1926		1918 mit 1926		
1919 mit 1927		1919 mit 1927		1919 mit 1927		1919 mit 1927		
1920 mit 1928		1920 mit 1928		1920 mit 1928		1920 mit 1928		
1921 mit 1929		1921 mit 1929		1921 mit 1929		1921 mit 1929		
1922 mit 1930		1922 mit 1930		1922 mit 1930		1922 mit 1930		
1923 mit 1931		1923 mit 1931		1923 mit 1931		1923 mit 1931		
1924 mit 1932		1924 mit 1932		1924 mit 1932		1924 mit 1932		
1925 mit 1933		1925 mit 1933		1925 mit 1933		1925 mit 1933		
1926 mit 1934		1926 mit 1934		1926 mit 1934		1926 mit 1934		
1927 mit 1935		1927 mit 1935		1927 mit 1935		1927 mit 1935		
1928 mit 1936		1928 mit 1936		1928 mit 1936		1928 mit 1936		
1929 mit 1937		1929 mit 1937		1929 mit 1937		1929 mit 1937		
1930 mit 1938		1930 mit 1938		1930 mit 1938		1930 mit 1938		
1931 mit 1939		1931 mit 1939		1931 mit 1939		1931 mit 1939		
1932 mit 1940		1932 mit 1940		1932 mit 1940		1932 mit 1940		
1933 mit 1941		1933 mit 1941		1933 mit 1941		1933 mit 1941		
1934 mit 1942		1934 mit 1942		1934 mit 1942		1934 mit 1942		
1935 mit 1943		1935 mit 1943		1935 mit 1943		1935 mit 1943		
1936 mit 1944		1936 mit 1944		1936 mit 1944		1936 mit 1944		
1937 mit 1945		1937 mit 1945		1937 mit 1945		1937 mit 1945		
1938 mit 1946		1938 mit 1946		1938 mit 1946		1938 mit 1946		
1939 mit 1947		1939 mit 1947		1939 mit 1947		1939 mit 1947		
1940 mit 1948		1940 mit 1948		1940 mit 1948		1940 mit 1948		
1941 mit 1949		1941 mit 1949		1941 mit 1949		1941 mit 1949		
1942 mit 1950		1942 mit 1950		1942 mit 1950		1942 mit 1950		
1943 mit 1951		1943 mit 1951		1943 mit 1951		1943 mit 1951		
1944 mit 1952		1944 mit 1952		1944 mit 1952		1944 mit 1952		
1945 mit 1953		1945 mit 1953		1945 mit 1953		1945 mit 1953		
1946 mit 1954		1946 mit 1954		1946 mit 1954		1946 mit 1954		
1947 mit 1955		1947 mit 1955		1947 mit 1955		1947 mit 1955		
1948 mit 1956		1948 mit 1956		1948 mit 1956		1948 mit 1956		
1949 mit 1957		1949 mit 1957		1949 mit 1957		1949 mit 1957		
1950 mit 1958		1950 mit 1958		1950 mit 1958		1950 mit 1958		
1951 mit 1959		1951 mit 1959		1951 mit 1959		1951 mit 1959		
1952 mit 1960		1952 mit 1960		1952 mit 1960		1952 mit 1960		
1953 mit 1961		1953 mit 1961		1953 mit 1961		1953 mit 1961		
1954 mit 1962		1954 mit 1962		1954 mit 1962		1954 mit 1962		
1955 mit 1963		1955 mit 1963		1955 mit 1963		1955 mit 1963		
1956 mit 1964		1956 mit 1964		1956 mit 1964		1956 mit 1964		
1957 mit 1965		1957 mit 1965		1957 mit 1965		1957 mit 1965		
1958 mit 1966		1958 mit 1966		1958 mit 1966		1958 mit 1966		
1959 mit 1967		1959 mit 1967		1959 mit 1967		1959 mit 1967		
1960 mit 1968		1960 mit 1968		1960 mit 1968		1960 mit 1968		
1961 mit 1969		1961 mit 1969		1961 mit 1969		1961 mit 1969		
1962 mit 1970		1962 mit 1970		1962 mit 1970		1962 mit 1970		
1963 mit 1971		1963 mit 1971		1963 mit 1971		1963 mit 1971		
1964 mit 1972		1964 mit 1972		1964 mit 1972		1964 mit 1972		
1965 mit 1973		1965 mit 1973		1965 mit 1973		1965 mit 1973		
1966 mit 1974		1966 mit 1974		1966 mit 1974		1966 mit 1974		
1967 mit 1975		1967 mit 1975		1967 mit 1975		1967 mit 1975		
1968 mit 1976		1968 mit 1976		1968 mit 1976		1968 mit 1976		
1969 mit 1977		1969 mit 1977		1969 mit 1977		1969 mit 1977		
1970 mit 1978		1970 mit 1978		1970 mit 1978		1970 mit 1978		
1971 mit 1979		1971 mit 1979		1971 mit 1979		1971 mit 1979		
1972 mit 1980		1972 mit 1980		1972 mit 1980		1972 mit 1980		
1973 mit 1981		1973 mit 1981		1973 mit 1981		1973 mit 1981		
1974 mit 1982		1974 mit 1982		1974 mit 1982		1974 mit 1982		
1975 mit 1983		1975 mit 1983		1975 mit 1983		1975 mit 1983		
1976 mit 1984		1976 mit 1984		1976 mit 1984		1976 mit 1984		
1977 mit 1985		1977 mit 1985		1977 mit 1985		1977 mit 1985		
1978 mit 1986		1978 mit 1986		1978 mit 1986		1978 mit 1986		
1979 mit 1987		1979 mit 1987		1979 mit 1987		1979 mit 1987		
1980 mit 1988		1980 mit 1988		1980 mit 1988		1980 mit 1988		
1981 mit 1989		1981 mit 1989		1981 mit 1989		1981 mit 1989		
1982 mit 1990		1982 mit 1990		1982 mit 1990		1982 mit 1990		
1983 mit 1991		1983 mit 1991		1983 mit 1991		1983 mit 1991		
1984 mit 1992		1984 mit 1992		1984 mit 1992		1984 mit 1992		
1985 mit 1993		1985 mit 1993		1985 mit 1993		1985 mit 1993		
1986 mit 1994		1986 mit 1994		1986 mit 1994		1986 mit 1994		
1987 mit 1995		1987 mit 1995		1987 mit 1995		1987 mit 1995		
1988 mit 1996		1988 mit 1996		1988 mit 1996		1988 mit 1996		
1989 mit 1997		1989 mit 1997		1989 mit 1997		1989 mit 1997		
1990 mit 1998		1990 mit 1998		1990 mit 1998		1990 mit 1998		
1991 mit 1999		1991 mit 1999		1991 mit 1999		1991 mit 1999		
1992 mit 2000		1992 mit 2000		1992 mit 2000		1992 mit 2000		
1993 mit 2001		1993 mit 2001		1993 mit 2001		1993 mit 2001		
1994 mit 2002		1994 mit 2002		1994 mit 2002		1994 mit 2002		
1995 mit 2003		1995 mit 2003		1995 mit 2003		1995 mit 2003		
1996 mit 2004		1996 mit 2004		1996 mit 2004		1996 mit 2004		
1997 mit 2005		1997 mit 2005		1997 mit 2005		1997 mit 2005		
1998 mit 2006		1998 mit 2006		1998 mit 2006		1998 mit 2006		
1999 mit 2007		1999 mit 2007		1999 mit 2007		1999 mit 2007		
2000 mit 2008		2000 mit 2008		2000 mit 2008		2000 mit 2008		
2001 mit 2009		2001 mit 2009		2001 mit 2009		2001 mit 2009		
2002 mit 2010		2002 mit 2010		2002 mit 2010		2002 mit 2010		
2003 mit 2011		2003 mit 2011		2003 mit 2011		2003 mit 2011		
2004 mit 2012		2004 mit 2012		2004 mit 2012		2004 mit 2012		
2005 mit 2013		2005 mit 2013		2005 mit 2013		2005 mit 2013		
2006 mit 2014		2006 mit 2014		2006 mit 2014				